



LUGESO LUZERN | STATUTEN

VEREINIGUNG
LUZERNER
GESCHÄFTSLEUTE
LUZERN

GRÜNDUNG 21. MARZ 1934

I. NAME, SITZ UND ZWECK

NAME, SITZ

§ 1

Unter dem Namen LUGESO besteht mit Sitz in Luzern und in der Rechtsform eines Vereins eine Vereinigung von Geschäftsleuten nach Massgabe dieser Statuten sowie der Artikel 60 ff. ZGB.

ZWECK

§ 2

Die LUGESO bezweckt:

- a) den freundschaftlichen Zusammenschluss von Geschäftsleuten in Luzern und Umgebung;
- b) die Weiterbildung der Mitglieder auf allen Wissensgebieten;
- c) die Pflege geschäftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern;
- d) die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

MITTEL

§ 3

Die Vereinigung sucht diese Ziele durch folgende Mittel zu erreichen:

- a) Abhaltung von Vorträgen und Kurzreferaten durch Mitglieder oder eingeladene Persönlichkeiten;
- b) Besichtigung von Geschäften, Fabriken, Bauten, Ausstellungen, Anstalten oder sonstigen Betrieben und Werken;

II. ORGANISATION

GESCHÄFTSJAHR

§ 4

Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

ORGANE

§ 5

Die Organe der Vereinigung sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

EINBERUFUNG

§ 6

Die Einberufung zu der Vereinsversammlung und den Veranstaltungen erfolgt auf Einladung des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder. Verhandlungsgegenstände, über welche Beschluss gefasst werden soll, müssen mit der Einberufung bekanntgegeben werden.

VEREINSVERSAMMLUNG

a) im Allgemeinen

§ 7

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ der Vereinigung. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Die Vereinsversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt. Die Einladung mit den Traktanden hat mindestens 14 Tage im Voraus zu erfolgen. Anträge zu Händen der Vereinsversammlung haben schriftlich zu erfolgen und sollten 30 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eintreffen. Bei zu kurzfristigen Anträgen entscheidet der Vorstand, ob er sie noch zur Abstimmung bringen will.

b) im Besonderen

§ 8

Die Vereinsversammlung behandelt insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten;
- b) Entgegennahme des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung und Décharge-Erteilung an den Kassier auf Antrag der Rechnungsrevisoren;
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages, Jubilaren Beitrag und der Aufnahmegebühren;
- e) Beratung und Entscheid über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
- f) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und zweier Rechnungsrevisoren. Die Wahlen erfolgen jeweils für 2 Jahre.
- g) Statutenänderungen, wofür eine Mehrheit der Stimmen sämtlicher Mitglieder erforderlich ist.

c) Beschlussfähigkeit

§ 9

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

d) Beschlussfassung § 10

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder jedoch geheim. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet im ersten Gang das absolute Mehr, im zweiten Gang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Vorbehalten bleiben alle Fälle, für welche die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben.

VORSTAND § 11

Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Pastpräsident/in
- d) Kassier/in
- e) Sekretär/in
- f) Archivar/in

TÄTIGKEIT § 12

a) Der Vorstand wahrt und vertritt die Interessen der Vereinigung nach innen und aussen und vollzieht deren Beschlüsse. Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen sämtlichen Vorstandmitglieder kollektiv je zu zweien. Ausgaben ausserhalb der üblichen Events bis Fr. 3000.- liegen in der Kompetenz des Vorstandes.

b) Sämtliche Vorstandmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

III. MITGLIEDSCHAFT

GRUNDSÄTZLICHES § 13

Die Vereinigung besteht nur aus Aktivmitgliedern.

VORAUSSETZUNGEN § 14

Um Mitglied werden zu können, muss der Kandidat/die Kandidatin

a) einen anderen Hauptgeschäftszweig führen als die bisherigen LUGESO-Mitglieder. Im Zweifelsfalle sind die Mitglieder der gleichen Branche vorgängig anzufragen.

b) eine verantwortungsvolle berufliche Stellung bekleiden.

AUFNAHME

§ 15

Neuaufnahmen erfolgen nur auf dem Berufungsweg.

Nominationen sind dem Vorstand bis 31. Dezember schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft im Januar, ob die Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllt sind, und leitet anschliessend die Nominationen schriftlich an die Mitglieder weiter.

An der ordentlichen Vereinsversammlung wird über eine Aufnahme abgestimmt. Der Kandidat/die Kandidatin benötigt für eine Aufnahme 4/5 der anwesenden Stimmen.

Die Abweisung einer Kandidatur muss nicht begründet werden.

ZIELE

§ 16

Die Mitglieder sollen sich in der Vereinigung aktiv betätigen.

Es wird von jedem Mitglied erwartet, dass es an möglichst vielen teilnimmt.

Die Aufnahmegebühr und der jährliche Mitgliederbeitrag werden von der Vereinsversammlung festgesetzt. Sie sind innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung zu bezahlen.

MITGLIEDSCHAFT

§ 17

a) Die LUGESO-Mitgliederzahl ist nicht beschränkt. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

b) Mitglieder, welche frühzeitig oder durch Pensionierung aus ihrem Beruf austreten oder ihre leitende Stellung aufgeben, verlieren ihre Mitgliedschaft nicht. Die von diesen Mitgliedern belegte Berufssparte wird für ein neues Mitglied frei.

AUSTRITT

§ 18

Der Austritt aus der Vereinigung hat durch eingeschriebenen Brief spätestens vor der Vereinsversammlung zu erfolgen.

AUSSCHLUSS

§ 19

Ein Mitglied kann an der Vereinsversammlung mit vier Fünftel sämtlicher Stimmen ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere, falls ein Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung des Vorstandes nicht fristgerecht bezahlt hat.

ANSPRÜCHE

§ 20

Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

HAFTUNG

§ 21

Es haftet ausschliesslich nur das Vereinsvermögen.

IV. AUFLÖSUNG

§ 22

Die Auflösung der Vereinigung kann:

- a) an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden
- b) durch eine Urabstimmung erfolgen. In beiden Fällen ist eine Dreiviertel-Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens entscheidet die Vereinsversammlung.

V. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 23

Die Gründungsstatuten vom 21. März 1934 wurden am 20. März 1971, 22. März 1975 und 28. März 1979 revidiert. Am 20. März 2019 erfolgte eine Totalrevision.

Luzern, 20. März 2019

Namens der LUGESO

Der Präsident:

ANDREAS ARPAGAU

Die Sekretärin:

SANDRA LEHMANN